



STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- a) Name:**
Der Verband führt den Namen „Wiener Fachverband für Turnen“.
Die Kurzbezeichnung lautet „WFT“.
- b) Sitz:**
Sitz des Verbandes ist in Wien.
- c) Tätigkeitsbereich:**
Der WFT erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesland Wien. Der WFT ist die Wiener Landesorganisation des Österreichischen Fachverbandes für Turnen **und anerkennt** dessen Satzungen
- d) Gleichbehandlung:**
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für beide Geschlechter

§ 2 Gemeinnützigkeit:

Der WFT betreibt seine Tätigkeit gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeiten werden ohne jede politischen und konfessionellen Tendenzen ausgeübt.

Sollte ein Verein gegen die Gemeinnützigkeitsbestimmungen im Sinne der BAO verstoßen, ist der WFT gesetzlich verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu setzen und den Verein ggf. auszuschließen.

§ 3 Zweck:

Zweck des Verbandes ist:

- a)** die Pflege, Förderung und Ausbreitung der Leibesübungen in allen turnerischen Formen.
- b)** die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Leistungssportes aller aufgenommenen Sparten.
- c)** für die Zusammenarbeit der ihm angeschlossenen Vereine und Verbände zu sorgen.

§ 4 Verwirklichung des Verbandszweckes:

Der Verbandszweck wird erfüllt durch:

- a)** Förderung des Turnens und Wahrnehmung aller turnerischen Belange der angeschlossenen Vereine.
- b)** Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften und sonstigen Wettkämpfen, Turn-/Sportfesten und entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen, Regelung von Landes-, Städte und Vereinswettkämpfen anderer Verbände und Vereine, sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen im In- und Ausland.
- c)** Vertretung gegenüber dem Österreichischen Fachverband für Turnen.
- d)** Durchführung von Tagungen und Lehrgängen, insbesondere zur Vorbereitung von Wettkämpfen, und Aus- und Fortbildungen von Kampfrichtern, Übungsleitern und Trainern.
- e)** Abhaltung von regelmäßigen und zusätzlichen Kadertrainings in den verschiedensten Sparten.
- f)** Vertretung und Mitarbeit in der Landessportorganisation- und im Landessportfachrat.
- g)** Organisation und Durchführung von geselligen Zusammenkünften wie Sportwochen, Festen, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen usw.
- h)** Herausgabe von Verbandsmitteilungen, Fachinformationen und Betreiben einer Homepage.
- i)** Einrichten und aktualisieren einer Bibliothek, Videothek (auch CD, DVD und ähnliche Medien), sowie Aktualisierung der Verbandsdaten.

- j) Errichtung und Betrieb von Sportstätten und Sportheimen, sowie Anschaffung, Instandhaltung und Betrieb der Einrichtung.

§ 5 Aufbringung der Geldmittel:

Die notwendigen Geldmittel zur Verwirklichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
- c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen
- d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art ^
- e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
- f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
- g) Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassungen oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
- h) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, etc.
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. Aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

§ 6 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Wiener Fachverbandes für Turnen gliedern sich in:

- a) **Ordentliche Mitglieder:**
Sind jene Vereine die Turnsportarten betreiben und die Gemeinnützigkeitsbestimmungen laut Bundesabgabenordnung (BAO) in der gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten haben.
- b) **Unterstützende Mitglieder:**
Sind natürliche oder juristische Personen, die den Wiener Fachverband für Turnen unterstützen.
- c) **Ehrenmitglieder:**
Sind Personen, die durch besondere Verdienste vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Anmeldung von Mitgliedswerbern hat schriftlich beim Vorstand unter Vorlage der amtlich genehmigten Satzungen zu erfolgen, die den Gemeinnützigkeitsgrundsätzen der §§34.ff der BAO entsprechen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über Beschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist weder beim verbandseigenen Schiedsgericht, noch zivilrechtlich möglich.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich jeweils bis Jahresende. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereines bzw. der Landesorganisation des Dachverbandes.

Eventuell vom WFT zur Verfügung gestellte Sportgeräte oder Ausrüstungen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurück zugeben.

- a) **Freiwilliger Austritt:**
Mitglieder haben das Recht, aus dem Wiener Fachverband für Turnen auszutreten.
Ein Austritt kann nur zu Jahresende, mittels entsprechendem Kündigungsschreiben an den WFT bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Aufgabe, bzw. persönliche Übergabe an WFT maßgeblich. Ausständige Mitgliedsbeiträge sind bis Ende der gültigen Mitgliedschaft zu begleichen.
- b) **Streichung:**
Der Vorstand ist berechtigt mit einfacher Mehrheit Mitglieder zu streichen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.



c) Ausschluss:

Der Vorstand ist berechtigt, mit 2/3 Mehrheit, Mitglieder auszuschließen. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden.

Ausschließungsgründe sind:

- Grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten.
- Unehrenhafte, statutenwidrige, disziplinarwidrige, verbandsschädigende oder andere schuldhaftige Handlungen inner- oder außerhalb des Verbandes, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind und das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigen.

Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an das Schiedsgericht binnen 4 Wochen ab Zustellung des Ausschlusses zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, alle unter § 4 genannten Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, sowie an allen seinen Veranstaltungen und Wettkämpfen, sowie am Verbandstag teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied, bzw. Delegierte von Mitgliedern sind berechtigt, am Verbandstag teil zu nehmen und sind dort antrags- und redeberechtigt.
- c) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Personen zu nominieren, welche am Verbandstag teilnehmen und dort das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ausüben können. Außerdem ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, Personen unter Einhaltung der Fristen für Vorstandsfunktionen zur Wahl zu nominieren. Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- d) Wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder mittels schriftlich begründeten Antrages einen außerordentlichen Verbandstag wünschen, muss dieser vom Vorstand einberufen werden (gemäß § 5(2) VerG).
- e) Die Mitglieder sind an jedem Verbandstag über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu informieren. Wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder mittels schriftlich begründeten Antrages eine solche Information wünschen, muss diese vom Vorstand auch sonst binnen 4 Wochen den betreffenden Mitgliedern gegeben werden (gemäß § 20 VerG).
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss jährlich zu informieren (gemäß § 21(4) VerG).
- g) Ist ein Mitglied gegenüber dem Verband im Zahlungsrückstand, ruht die Mitgliedschaft, d.h. die genannten Rechte können erst nach Zahlung der offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband wieder ausgeübt werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder verpflichten sich durch den Beitritt, die Satzungen des Österreichischen Fachverbandes für Turnen sowie die Statuten des Wiener Fachverbandes für Turnen anzuerkennen. Weiters verpflichten sich die Mitglieder die Disziplinarordnungen des Österreichischen Fachverbandes für Turnen und des Wiener Fachverbandes für Turnen anzuerkennen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet die Beschlüsse der Verbandsorgane anzuerkennen und umzusetzen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und/oder der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.
- d) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verbandstag festgelegten Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren fristgerecht zu begleichen.
- e) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit gemäß der BAO zu erfüllen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die verschiedenen Arten von Mitgliedsbeiträgen werden vom Verbandstag festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis spätestens 31. März des laufenden Jahres fällig.

Mitgliedsbeiträge können nicht rückwirkend auf das laufende Jahr erhöht werden, sondern nur für das kommende Jahr. Bei Neueintritt sind der Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren unmittelbar nach der endgültigen Aufnahme durch den Vorstand fällig.

Beginnend mit 2014 erfolgt eine jährliche automatisierte indexbasierte Anpassung der Mitgliedsbeiträge. Grundlage dafür bildet der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria. Vor der Rechnungslegung erfolgt eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge basierend auf die Entwicklung des VPI 2010 für November des letzten Kalenderjahrs im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden dazu kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Für die Anpassung 2014 wird erstmals die Entwicklung des VPI 2010 November 2013 zu November 2012 herangezogen.

§ 12 Organe:

Die Organe des Verbandes sind der Verbandstag, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 13 Verbandstag:

- a) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des WFT im Sinne des § 5 VerG.
- b) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen.
- c) Außerordentliche Verbandstage können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies für notwendig erachtet wird. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies der ordentliche Verbandstag beschließt, oder dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer mittels schriftlich begründeten Antrages verlangen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.
- d) Der außerordentliche Verbandstag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- e) Der Verbandstag (ordentlicher und außerordentlicher) muss mindestens 5 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt vom Vorstand ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung hat Zeit, Ort und Tagesordnung zu enthalten und ist den Mitgliedern zuzusenden (Post, Telefax, E-Mail) sowie auf der homepage an zu zeigen. Ist der Vorstand verhindert, wird der Verbandstag vom Rechnungsprüfer oder von einem gerichtlich bestellten Kurator einberufen. Die Delegiertenkarten werden 2 Wochen vor dem Verbandstag an die Mitgliedsvereine versandt.
- f) Den Vorsitz am Verbandstag führt der Präsident. Ist der Präsident verhindert, gehen diese Rechte/Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz am Verbandstag.
- g) Delegierte der ordentlichen Mitgliedsvereine sind berechtigt, das Stimmrecht beim Verbandstag, sowie das passive und aktive Wahlrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Personen für Vorstandsfunktionen zur Wahl zu nominieren. Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes auf ein anderes Mitglied ist **nicht** zulässig. Die Anzahl der Delegierten am Verbandstag wird wie folgt festgelegt:
 - 1 Delegierter je Verein mit bis zu 100 Mitgliedern in den vom WFT geförderten Turnsparten.
 - 2 Delegierte je Verein mit 101 bis 500 Mitgliedern in den vom WFT geförderten Turnsparten.
 - 3 Delegierte je Verein mit über 500 Mitgliedern in den vom WFT geförderten Turnsparten.Sollte ein Mitgliedsverein mit weniger Delegierten als zuerkannten Stimmen anwesend sein, so vereinigt der namentlich genannte die Stimmendifferenz auf sich.
- h) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- i) Von Mitgliedern eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge gelangen zur Abstimmung, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Beim Verband eingelangte Anträge zum Verbandstag müssen unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Anträge beim Verbandstag selbst (Dringlichkeitsanträge) gelangen zur Abstimmung, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, und die Unterschrift von mindestens 10 % der Delegierten tragen, oder mündlich vorgetragen werden und mind. 10 % der Delegierten der Antragsstellung zustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- j) Die Aufgaben eines ordentlichen Verbandstages sind:
 - Prüfung und Feststellung der Stimmberechtigten

- Genehmigung des Protokolls des letzten Vorstandstages
 - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer nach § 21(4) VerG.
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über eventuelle Statutenänderungen
 - Wahl und/oder Enthebung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag der nächsten Vorstandsperiode
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge und deren Beschlussfassung
 - Verleihung und/oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - Kenntnisnahme einer allfälligen Geschäftsordnung
- k)** Der Vorstand wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Treten mehrere Wahlwerber für ein Vorstandsamt an und wird für keinen der Wahlwerber im ersten Wahldurchgang Stimmenmehrheit erreicht, so ist zwischen jenen zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.
- l)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, mit Ausnahme der unter m) – p) und § 14v) angeführten Mehrheiten, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- m)** Der Vorstand ist berechtigt, an Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft zu verleihen. Die Zustimmung darüber erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- n)** Der Vorstand ist berechtigt, bei unehrenhaften, statutenwidrigen, verbandsschädigenden oder anderen schuldhaften Handlungen, Ehrenmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen. Die Zustimmung darüber erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- o)** Anträge auf Statutenänderungen müssen in der Ausschreibung zum Vorstandstag als eigener Tagesordnungspunkt bekannt gemacht werden. Die Zustimmung zu Statutenänderungen erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- p)** Der Antrag auf Auflösung des WFT kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenem außerordentlichen Vorstandstag beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- q)** Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche zu Dringlichkeitsanträgen, können nur zur Tagesordnung und zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- r)** Über den Vorstandstag ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das binnen vier Wochen den Mitgliedern zuzusenden, und spätestens bei dem darauf folgenden Vorstandstag zur Genehmigung vor zu legen ist.
- s)** Abstimmungen erfolgen per Handzeichen mit den Delegiertenkarten.

§ 14 Vorstand:

- a)** Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes im Sinne des § 5 VerG. Der Vorstand wird vom Vorstandstag gewählt. Die normale Funktionsperiode des Vorstandes dauert bis zum nächstfolgenden, ordentlichen Vorstandstag drei Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1) dem Präsidenten
 - 2) bis zu drei Vizepräsidenten
 - 3) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - 4) dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter
 - 5) den Landesfachwarten der vom Vorstand aufgenommenen Sparten und deren jeweiligem Stellvertreter
- b)** Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieser Statuten und den Beschlüssen des Vorstandstages zu führen.
- c)** Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand hat sich insbesondere mit folgenden Aufgaben zu befassen:
- Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Vorstandstage
 - Vorbereitung der Anträge zum Vorstandstag

- Vorschlag zum Verbandstag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Bestimmung der Anzahl der Fachwarte und deren Aufgaben sowie zusätzlicher Vorstandsfunktionen
 - Erstellen eines Wahlvorschlages zum Verbandstag
 - Vorbereitung von Statutenänderungen
 - Umsetzen der Beschlüsse des Verbandstages
 - Führen der laufenden Geschäfte und der Vermögensverwaltung des WFT
 - Einrichten eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, sowie Führen eines Vermögensverzeichnisses
 - Erstellen des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses (das Rechnungsjahr wird mit 01.01. – 31.12. festgelegt)
 - Durch Rechnungsprüfer aufgezeigte Gebarungsmängel beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren treffen gemäß § 21 (4) VerG
 - Information der Mitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Bestellung der Delegierten zum Verbandstag des Österreichischen Fachverbandes für Turnen und zum Landessportfachrat
 - Aufnahme neuer Sparten
 - Erstellen einer allfälligen Geschäftsordnung
 - Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen, Meisterschaften, Lehrgängen und Trainingsstunden zur Erfüllung des Verbandszweckes
 - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Erforderliche Meldungen an die Behörden
 - Antrag zu einem außerordentlichen Verbandstag zur Auflösung des WFT
 - Regelung von Dienstverhältnissen
- d)** Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen und nach innen. Ist der Präsident verhindert, gehen diese Rechte und Pflichten an einen Vizepräsidenten über. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Scheidet der Präsident des WFT, gleichgültig aus welchen Gründen aus, so hat der Vorstand des WFT unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zur Neuwahl des WFT Präsidenten einzuberufen. Bis zur Wahl eines neuen Präsidenten führt einer der Vizepräsidenten die Geschäfte des Verbandes.
- e)** Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.
- f)** Alle vom Landesverband ausgehenden Schriftstücke sollen die Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten des Präsidenten und des Finanzreferenten, sowie in fachlichen Angelegenheiten des Präsidenten und des betreffenden Landesfachwartes tragen.
- g)** Für die fachlichen Belange können entsprechende Fachausschüsse gebildet werden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse, die mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern gefasst werden, unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.
- h)** Der Präsident hat regelmäßig Vorstandssitzungen einzuberufen und diese als Vorsitzender zu leiten. Er überwacht die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes. Ist der Präsident verhindert, gehen diese Rechte/Pflichten auf einen seiner Vizepräsidenten über. Sind auch die Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt dann das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied. Jedem Vorsitzenden steht es frei den Vorsitz an eine geeignete anwesende Person zu übertragen.
- i)** Vorstandssitzungen sind mind. 14 Tage vor dem Sitzungszeitpunkt einzuberufen und den Vorstandsmitgliedern, sowie den Rechnungsprüfern mitzuteilen. Diese Einberufung hat Zeit, Ort, und ggf. eine Tagesordnung zu beinhalten. Vorstandssitzungen sind nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und die in der Geschäftsordnung des WFT angeführte Anzahl der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- j)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, mit Ausnahme der unter k) und l) angeführten Mehrheiten, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen können auch mittels



Umlaufbeschluss gefasst werden, keine Antwort innerhalb der vorgegebenen Abstimmungszeit, gilt als Stimmenthaltung.

- k)** Der Vorstand ist berechtigt, bei unehrenhaften, statutenwidrigen, disziplinarwidrigen, verbandsschädigenden oder anderen schuldhaften Handlungen, Mitglieder zu verwarnen, zu sperren, oder gemäß § 8 mit 2/3 Mehrheit auszuschließen. Diese Entscheidungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.
- l)** Ein Antrag zur Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit nur zu einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag eingebracht werden.
- m)** Der Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit Mitglieder zu streichen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate im Rückstand sind.
- n)** Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch bei nächster Gelegenheit der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- o)** Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Über die Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen, die binnen zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzusenden, und spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vor zu legen sind.
- p)** Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes durchzuführen. Er ist dem Präsidenten und den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Die Rechnungslegung hat nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des VerG zu erfolgen.
- q)** Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verband zu vertreten.
- r)** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch mindest ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied (Insichgeschäfte gemäß § 6(4) und gem. § 21(3)VerG).
- s)** Der Vorstand ist berechtigt, Personen für Verhandlungen zu bevollmächtigen oder mit Aufgaben zu betrauen, sofern diese in der Zuständigkeit des Vorstandes liegen. Voraussetzung dafür ist eine genaue Beschreibung und eine zeitliche Begrenzung für diese überantworteten Tätigkeiten.
- t)** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung am nächstfolgenden Verbandstag einzuholen ist. Sind mehr als die Hälfte der vom Verbandstag gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich ein Verbandstag abzuhalten.
- u)** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an den Verbandstag zu richten.
- v)** Der Verbandstag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des Vorstandsmitgliedes in Kraft. Hiezu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- w)** Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt bei Ablauf der Funktionsperiode, bei Enthebung durch einen Verbandstag, durch Rücktritt oder Tod.

§ 15 Rechnungsprüfung:

- a)** Zur Prüfung der finanziellen Gebarung des Vorstandes und des Finanzreferenten im Besonderen wählt der Verbandstag zwei Rechnungsprüfer von unterschiedlichen Vereinen aus unterschiedlichen Dachverbänden auf die Dauer einer Funktionsperiode des Vorstandes. Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.
- b)** Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle des Verbandes, sowie die Prüfung der Finanzgebarung und des jährlichen Rechnungsabschlusses im Sinne des § 21(2) VerG. Die Prüfung erfolgt im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand, sowie dem Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Bei Feststellung des ordnungsgemäßen Rechnungsabschlusses haben sie beim Verbandstag den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

- c) Die Rechnungsprüfer haben auch die übrigen Aufgaben im Sinne des 4. Abschnittes des VerG zu erfüllen - insbesondere das Aufzeigen von Gebarungsmängel, Bestandsgefahren für den Verband, Achtsamkeit auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, sowie auf Insihgeschäfte gemäß § 21(3) VerG.
- d) Weiters können die Rechnungsprüfer auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages binnen 2 Wochen, unter Einhaltung der 5-Wochen Frist (§13 lit.e) bestehen, sollte es zu Verstößen oder Verweigerungen der Rechnungslegungspflichten kommen. Kommt der Vorstand der Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht nach, so sind die Rechnungsprüfer selbst berechtigt, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen (gemäß § 21(5) VerG).
- e) Ihnen steht das Recht zu, den Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme beizuwohnen und sind dazu auch einzuladen.
- f) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Verbandes, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören, mit Ausnahme des Verbandstages.
- g) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- h) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Verbandstag (Insihgeschäfte gemäß § 6(4) VerG).
- i) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bzw. an den Verbandstag zu richten.
- j) Der Verbandstag kann jederzeit die Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung neuer Rechnungsprüfer in Kraft.

§ 16 Schiedsgericht:

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitfällen kann das verbandsinterne Schiedsgericht im Sinne des § 8 VerG einberufen werden.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen ordentlicher Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person eines ordentlichen Mitgliedes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person eines ordentlichen Mitgliedes als Schiedsrichter schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen eine dritte Person eines ordentlichen Mitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.
- d) Tagungsort des Schiedsgerichtes ist Wien.
- e) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ des Verbandes, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist, angehören, mit Ausnahme des Verbandstages.

§ 17 Statutenänderungen:

Vorschläge für Statutenänderungen können von jedem Mitglied und vom Vorstand als Antrag zum Verbandstag eingebracht werden. Geplante Statutenänderungen müssen in der Ausschreibung zum Verbandstag als eigener Tagesordnungspunkt bekannt gemacht werden. Statutenänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist eine ungültige Stimme.

§ 18 Antidopingbestimmungen:

Der WFT, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anti-Doping-Reglungen der Fédération Interantionale de Gymnastique (FIG), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC) und der World Anti-Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes zu beachten und ein zu halten. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinären Verantwortlichkeit des WFT entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Dopingkontrollenrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der unabhängigen Dopingkontrollenrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-

Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der WFT bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der WFT tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der WFT richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 19 Auflösung des Verbandes:

- a) Ein Antrag zur Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beantragt, oder von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder nur zu einem für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag eingebracht werden.
- b) In der Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss der Antrag zur Auflösung des Verbandes bekannt gemacht werden.
- c) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist eine ungültige Stimme.
- d) Zur Abwicklung der Auflösung des Verbandes ist vom außerordentlichen Verbandstag ein Abwickler im Sinne des § 28 VerG zu bestellen und der Vereinsbehörde zu melden. Dieser hat die Abwicklung im Sinne des § 30 VerG durchzuführen.
- e) Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt der außerordentliche Verbandstag eine gemeinnützige Organisation oder einen gemeinnützigen Zweck, dem das bestehende Vereinsvermögen zur Gänze im Sinne der §§ 34 ff. BAO, vorzugsweise für turnerische Zwecke zur Verfügung gestellt wird.
- f) Der Abwickler hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

- * Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieser Statuten.
- * Hinweise auf Paragraphen mit der Ergänzung „VerG“ beziehen sich auf Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002.
- * Hinweise mit der Ergänzung „BAO“ beziehen sich auf Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

Herausgeber: Wiener Fachverband für Turnen

ZVR-Zahl: 108 569 135